

Gemeinsame Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen¹

Die am 3. November 2020 seitens des SMK veröffentlichte [„Gemeinsame Handlungsanleitung für die Praxis zur Umsetzung des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen“](#) ist grundsätzlich weiterhin zu beachten und stellt die allgemeine Grundlage für das Handeln in der Kindertagesbetreuung dar.

Die anhaltend hohen Infektionszahlen machen jedoch zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung möglicher Ansteckungssituationen notwendig. Es ist prioritäres Ziel, allen Kindern den Zugang zum sozialpädagogischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen für die Kinder und das Personal in der Kindertagesbetreuung die bestmöglichen Rahmenbedingungen beschrieben werden, die den Schutz vor Ansteckung erhöhen und zudem die Nachverfolgbarkeit eines eventuellen Infektionsgeschehens ermöglichen.

In Gebieten mit hoher Inzidenz wird ein eingeschränkter Betrieb von Kindertageseinrichtungen angeordnet. In diesen Fällen gibt der Freistaat Sachsen folgende Hinweise zur Ausgestaltung:

Organisation

Der Alltag in den Kindertageseinrichtungen folgt im **eingeschränkten Regelbetrieb** dem Grundsatz der strikten Trennung von Betreuungsgruppen und Betreuungspersonen sowie der konsequenten Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Gruppen und des zugehörigen Personals in den Gebäuden und auf den Freiflächen der Kindertageseinrichtungen.

Ziel ist hierbei so wenig gruppenübergreifende Kontakte wie möglich, um Kinder und Beschäftigte nach Möglichkeit vor einer Infektion zu schützen, Infektionsketten kurz zu halten und beim Auftreten einer Infektion nicht die gesamte Einrichtung schließen zu müssen. Zu jedem Zeitpunkt muss verlässlich die Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich sein.

Um diese festen Gruppenstrukturen zu schaffen, sollen vor Ort in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat vorübergehende Einschränkungen in der Umsetzung der pädagogischen Konzepte vorgenommen werden. Sogenannte „offene Konzepte“ können bis auf weiteres nicht umgesetzt werden. Die Schulvorbereitung erfolgt in Verantwortung der Kita in der Einrichtung – ohne Beteiligung der Grundschulen.

Sofern aus personellen Gründen nötig, entscheiden die Einrichtungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde über die Einschränkung von Öffnungszeiten, die jedoch auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden sollte.

¹ In Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag sowie dem Sächsischen Landkreistag.

Der Zutritt von einrichtungsfremden Personen² zum Gelände und dem Gebäude ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren (z. B. sonderpädagogische Beratung und Diagnostik, ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen sowie Angebote der Gruppenprophylaxe, notwendige hoheitliche Kontrollen).

Diese Maßnahmen gelten, solange keine Einrichtungsschließung durch das Gesundheitsamt bzw. den Landkreis oder Kreisfreie Stadt verfügt wurde oder die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs für die betreffende Einrichtung aufgehoben wurde.

Gruppenstrukturen

In den Einrichtungen werden feste Gruppen mit zugewiesenen pädagogischen Fachkräften gebildet und jeder Gruppe wird ein fester Raum/Bereich zugewiesen. Es kann entsprechend der individuellen Gegebenheiten durchaus sinnvoll sein, die bisherigen Gruppenstrukturen zu überdenken.

In manchen Einrichtungen kann es sinnvoll sein, eine größere Gruppe in einem größeren Bereich der Einrichtung mit mehreren pädagogischen Fachkräften zu bilden, um die Betreuung auch in Randzeiten in den stabilen Gruppen anzubieten und Pausenzeiten zu gewährleisten. Das könnten zum Beispiel eine ganze Etage oder zwei benachbarte Räume mit einem gemeinsamen Sanitärtrakt sein, soweit die oben genannten Bedingungen erfüllt werden.

Es gilt die Maxime: So klein wie möglich, so groß wie nötig. Je größer die Gruppe, desto größer der Kreis bei einer notwendigen Quarantäne.

Die strikte Trennung der Gruppen soll auch im Außengelände, in den Garderoben sowie in den Wasch- und Essensräumen eingehalten werden. Vorzugsweise sollen die Gruppenräume auch für die Einnahme der Mahlzeiten genutzt werden.

Pädagogisches Personal

Die pädagogischen Fachkräfte unterliegen im Umgang miteinander einer besonderen Sorgfaltspflicht bei der Einhaltung der Hygieneregulungen. Persönliche Kontakte im dienstlichen wie im außerdienstlichen Zusammenhang sollten auf das zwingend notwendige Maß eingeschränkt werden.

Der Kontakt zwischen den in der Einrichtung tätigen Personen ist so zu gestalten, dass gruppenübergreifende Kontakte des Teams vermieden werden. Zwischen den pädagogischen Fachkräften verschiedener Gruppen und anderen Beschäftigten (z. B. Hausmeister, Servicekräfte für die Verpflegung und Reinigung) muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Für alle Teammitglieder der Kita bedeutet das, untereinander auf das Händeschütteln und nähere, gruppenübergreifende Begegnungen (z. B. in den Pausenzeiten) zu verzichten.

Mund-Nasenbedeckungen (MNB) sind vor allem dort zu tragen, wo sich der Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten lässt. Beschäftigte und externe Dienstleister, die nicht direkt mit der pädagogischen Betreuung der Kinder betraut sind (Hausmeister, Servicekräfte etc.), müssen innerhalb der Einrichtung und auf den zugehörigen Freiflächen grundsätzlich jederzeit eine MNB tragen.

² Einrichtungsfremde Personen sind diejenigen, die in einer Einrichtung nicht betreut werden, betreute Kinder zur Einrichtung bringen oder in einer Einrichtung nicht beschäftigt oder vorübergehend tätig sind.

Dienstberatungen und Fachberatung sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, nach Möglichkeit digital durchzuführen (insbesondere Fachberatung) und andernfalls so zu gestalten, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und von allen Personen eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird sowie die gültigen Hygieneschutzstandards zum Lüften eingehalten werden.

Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Sozialwesens, der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, von Studierenden der (Fach-)Hochschulen sowie FSJ-lern ist weiterhin gestattet, muss jedoch allen genannten Regelungen zum Schutz vor einer möglichen Infektion folgen. Der Zutritt für Lehrkräfte ist unter Einhaltung der Hygieneauflagen gestattet.

Gemäß § 12 Abs 1 SächsKitaG kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden. Hierfür obliegt dem Träger die Verantwortung bei der Auswahl und dem Einsatz der unterstützenden Personen. Bedeutsam ist auch hier, dass eine möglichst feste Zuordnung eingehalten wird, um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Der Einsatz einer ESF-geförderten zusätzlichen Fachkraft aus dem Programm „Kinder stärken“ ist als zusätzliche Bezugsperson und unter Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne der dortigen Zuwendungsvoraussetzungen in einer festen Kindergruppe (z. B. in einer besonders herausfordernden Gruppe, in einer Vorschulgruppe im Rahmen der Schulvorbereitung, in einer Gruppe im Prozess des Übergangs in den Kindergarten oder im Rahmen der Eingewöhnung) möglich.

In Ausnahme- und Notfällen wird es toleriert, wenn die zusätzlichen Fachkräfte aus dem Bundesprogramm „Sprachkitas“ einen anteiligen Einsatz für andere Aufgabenfelder in der jeweiligen Einrichtung übernehmen.

Schlüsselunterschreitungen sind dem Landesjugendamt in der bewährten Form anzuzeigen. Die Betriebserlaubnisbehörde wird bei kurzfristigen Unterschreitungen der Festlegungen zu personellen Mindeststandards nicht aktiv werden. Alle Beteiligten wissen um mögliche Konsequenzen und vertrauen auf das Verantwortungsbewusstsein der Träger.

Bring- und Abholzeiten

In den Einrichtungen bzw. auf dem Gelände der Einrichtungen sind definierte Übergabebereiche einzurichten, die den Mindestabstand von 1,5 m und die Kontaktminimierung zwischen pädagogischem Personal und Eltern, zwischen den Eltern untereinander sowie den Kindern aus den zugeordneten festen Gruppen stets gewährleisten.

Alle Eltern haben gemäß der geltenden *Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung* und gemäß der geltenden *Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie* eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Um den Personaleinsatz und die gestaffelten Bring- und Abholzeiten besser planen zu können, sollten die Eltern wöchentlich nach den benötigten Betreuungszeiten befragt werden. Um kurzfristige Engpässe zu überwinden, kann unabhängig vom Betreuungsvertrag in Abstimmung mit den Eltern eine individuelle Kürzung der Betreuungszeit vereinbart werden.

Den Eltern ist die Vorgehensweise in geeigneter Form zu vermitteln und sie sind auf die verbindliche Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

Eingewöhnung

Die Einrichtung erarbeitet sich ein Konzept zur Eingewöhnung im eingeschränkten Regelbetrieb. Die Dauer der Anwesenheit der Eltern sollte auf das notwendige Maß reduziert werden.

Hort

Gemeinsam mit der Grundschule sind Lösungen zu entwickeln, wie Hortkinder innerhalb der Klassenstrukturen bzw. zumindest schul- und klassenstufenweise getrennt betreut werden können.

Findet die Hortbetreuung nicht in einem separaten Hort an der Schule, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen statt, sollen die Hortkinder zumindest getrennt von Kindergarten- und Krippenkindern sowie nach Schulen und Klassenstufen getrennt betreut werden.

Im Bedarfsfall ist die Absicherung des Frühhortes unter Berücksichtigung der Schülerbeförderung mit der Schule abzustimmen und kann in den Klassenräumen erfolgen. Dabei können Personen, die regulär an der Schule bzw. im Hort an der Schule beschäftigt sind, auch für pädagogische Ersatzmaßnahmen und zur Absicherung von Beschäftigungs- und Betreuungszeiten im Rahmen von GTA eingesetzt werden.

Für die Hortbetreuung in festen Gruppen können vorübergehend auch Klassenräume genutzt werden.

Sind sog. „Sammelgruppen“ im Früh- bzw. Späthort unvermeidbar, wird den betreuenden Personen empfohlen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege unterliegt nicht dem „eingeschränkten Regelbetrieb“, sondern kann weiterhin im „Regelbetrieb unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen“ arbeiten. Denn in der Kindertagespflege ist aufgrund der kleinen festen Gruppen bis max. fünf Kindern eine individuelle Betreuung durch nur eine Bezugsperson in festen Räumlichkeiten möglich. Dadurch ist ein geschütztes und überschaubares Setting sowohl für die betreuten Kinder als auch die Kindertagespflegepersonen und damit ein besserer Schutz vor Ansteckung gegeben.

Die Kindertagespflegepersonen sollten aber nochmals ihr Hygienekonzept prüfen und darauf achten, dass sich Eltern beim Bringen und Abholen möglichst nicht begegnen.

Sämtliche einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Zudem haben die Kindertagespflegepersonen eine hohe Eigenverantwortung, in ihrem Alltag zusätzliche Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Eingewöhnung ist unter der Beachtung der bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen möglich. Der Kontakt zu den Eltern sollte hier möglichst im Freien oder in den Nachmittagsstunden stattfinden.

Auch eine feste Vertretungsperson kann weiterhin in der Kindertagespflegestelle tätig sein. Hierbei ist es wichtig, dass diese ihre Kontakte genau nachvollziehen und benennen kann.